

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 07.09.2022 / Br



SITZUNGSVORLAGE

TOP 2: Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	20.09.2022	2	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.07.2019 entsprechend der beigefügten Änderungssatzung.

Sachverhalt:

Mit der Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtung am 27.11.2018 wurde in § 4 Abs. 5 nachfolgende Regelung aufgenommen:

„Für eine verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren sind bei der Gemeinde 322,88 € zu hinterlegen. Der Betrag ist durch ein Bankeinzugsverfahren an die Gemeindegasse Hirrlingen zu entrichten. Die hinterlegte Summe wird mit der zweiten und ggf. folgenden Monatsgebühr verrechnet. Sofern der zugesagte Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird und eine schriftliche Absage nicht mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Aufnahmetermin erfolgt, wird die hinterlegte Summe nicht mehr von der Gemeinde Hirrlingen zurückerstattet. Auf Antrag der Sorgeberechtigten sind Ausnahmen möglich, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die unverschuldet erst nach der Rücktrittsfrist von drei Monaten eingetreten ist. Des Weiteren erfolgt keine Rückerstattung bei einem kurzfristigen Rücktritt von Seiten der Sorgeberechtigten, wenn durch die Gemeinde bereits eine Aufnahme verbindlich zugesagt wurde. Die Anmeldung erlischt und der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ist nicht mehr gegeben. Für eine erneute Anmeldung finden die allgemeingültigen Regelungen für die Antragstellung nach Absatz 1 Anwendung.“

Die Regelung wurde aufgenommen um eine strukturierte und angemessene Anmeldung und Aufnahme von Kindern unter drei Jahren zu ermöglichen. Mit der Eröffnung der Kleinkindbetreuung im Kindergarten Lehen für max. 10 Kinder und dem Angebot im kirchlichen Kindergarten St. Joseph gab es in den vergangenen Jahren keine Veranlassung die Erhebung einer „Kautions“ entsprechend der genannten Vorschrift in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall, dass zukünftig bei den Anmeldungen eine Warteliste erforderlich ist, muss seitens der Verwaltung eine Abwägung getroffen werden. Anstatt der vorhandenen Regelung soll für die Aufnahme aller Kinder ein Kriterienkatalog erarbeitet werden.

Da die aktuelle Regelung nicht in Anspruch genommen wird, empfiehlt die Verwaltung, wie aus dem Gremium angeregt, diese entsprechend der beigefügten Änderungssatzung aus § 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen zu streichen.

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, 20.09.2022

Simon König
Stellvertretender Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Keine

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32; 632.6

Datum: 07.09.2022/Br



SITZUNGSVORLAGE

TOP 3: Bausachen

a) Errichtung eines Doppelcarports, Drosselweg 8, Flst. 5484

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	20.09.2022	3	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnissgabeverfahren auf dem Flurstück 5484, Drosselweg 8, den Neubau eines Doppelcarports.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lindenäcker, Teilbereich II, 1. Änderung, dessen Vorgaben das Bauvorhaben entspricht.

Die Nachbarbeteiligung ist ohne Einwendungen abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

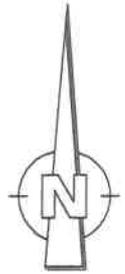
Anlagen:

Lageplan und Ansichten

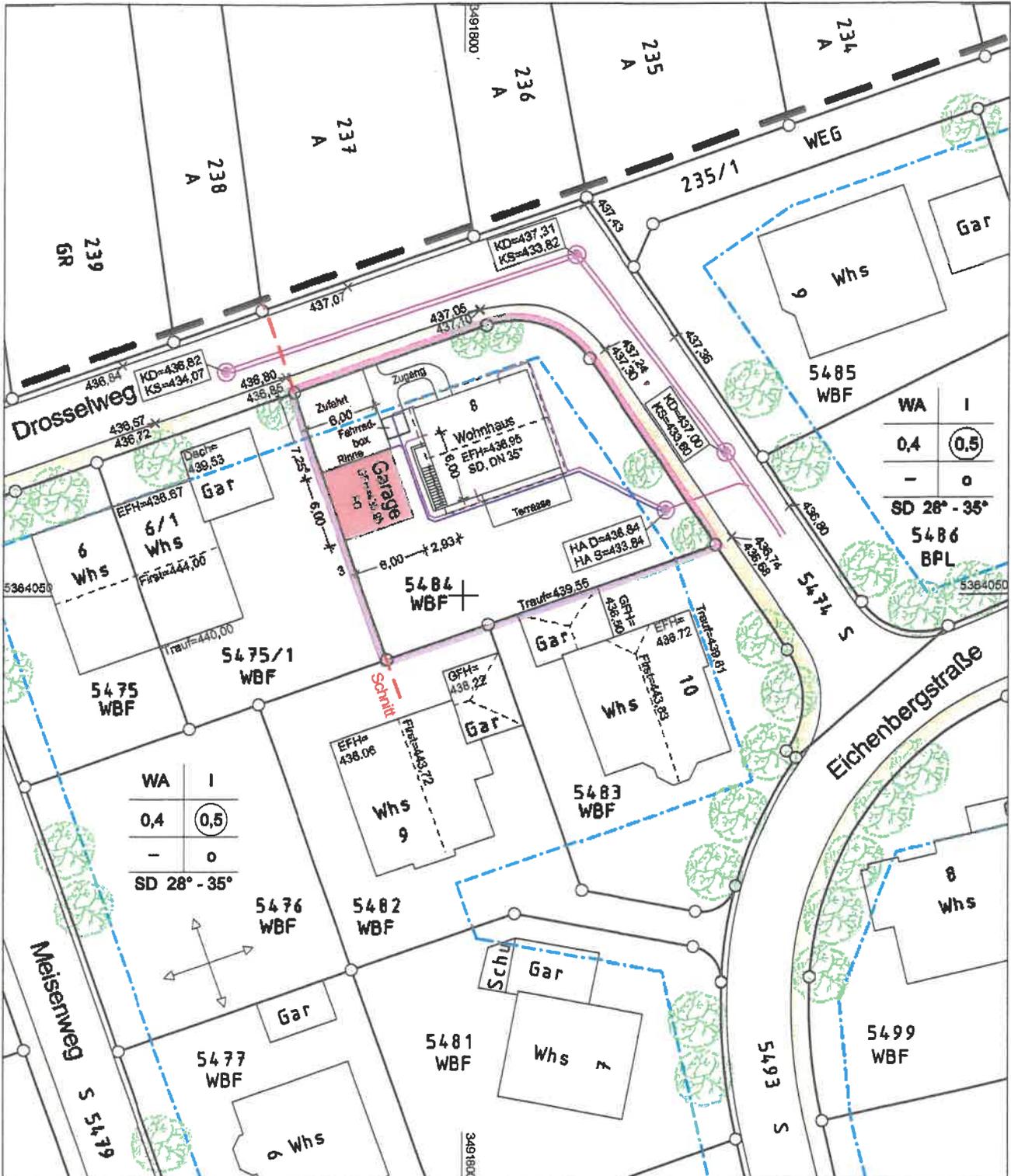
Kreis: Tübingen
 Gemeinde: Hirrlingen
 Gemarkung: Hirrlingen

LAGEPLAN

zum Baugesuch (§ 4 LBOVVO)
 - zeichnerischer Teil -



M 1:500



Etwaige unterirdische Versorgungsanlagen im Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Einzeichnungen nach § 4 LBOVVO. Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

00
.00

elände

6.962 436.980

1.532 436.982

0.072 436.980
0.112 436.978
0.112 436.976

2.006 436.371

4.613 436.660

8.608 436.515

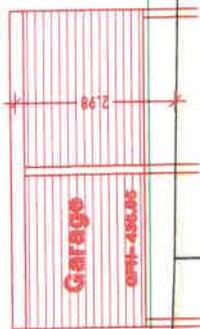
23.902 436.222

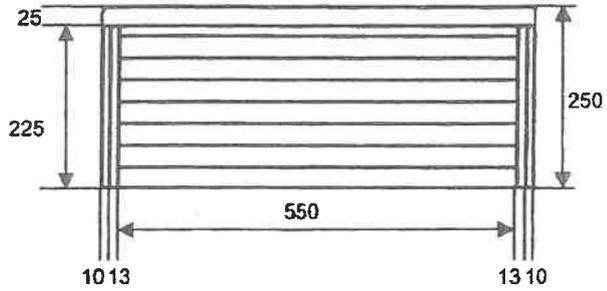
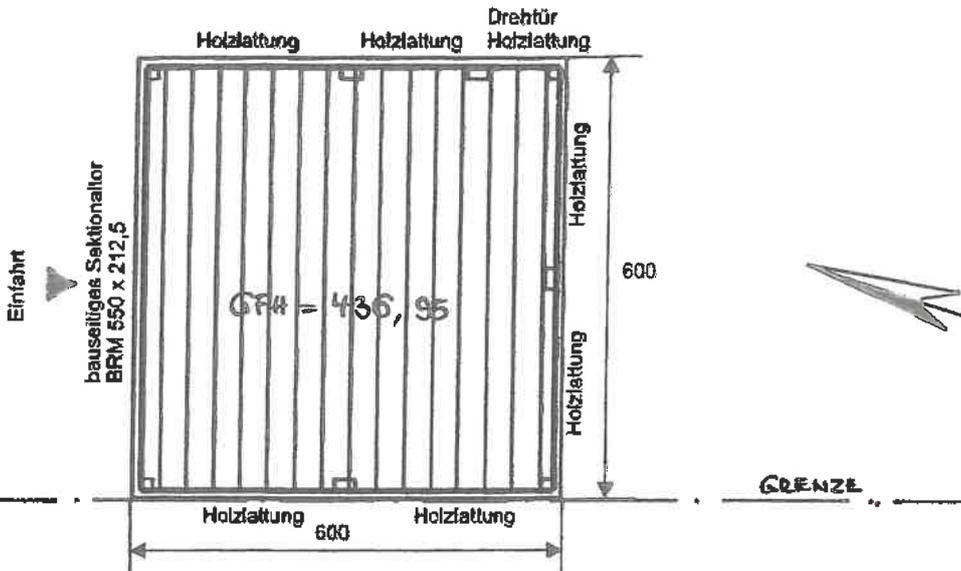
Drosselweg

Grenze

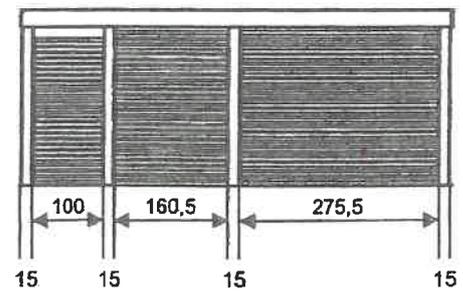
Baugrenze

Grenze

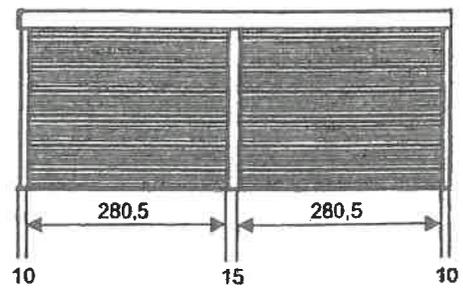




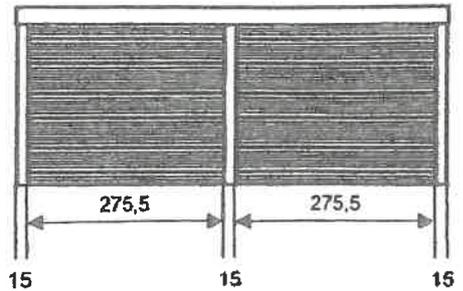
von vorn
(NORD-WEST-ANSICHT)



von links
(NORD-OST-ANSICHT)



von hinten
(SÜD-OST-ANSICHT)



von rechts
(SÜD-WEST-ANSICHT)